Anlage zum Runderlass des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten, Nr. 10/2001

Verwaltungsvorschrift über Inhalt, Form und Gestaltung der Stellenpläne der Gemeinden, Ämter, Landkreise, Zweckverbände und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 11. Oktober 2001

1 Grundsatz

1.1 Der Stellenplan hat für jeden Angestellten oder Arbeiter eine Stelle und für jeden Beamten eine Planstelle (nachfolgend zusammenfassend als „Stellen“ bezeichnet) im Haushaltsjahr auszuweisen.

1.2 a) Nummer 1.1 gilt nicht für

aa) beschäftigte Personen, deren Dienstleistungsdauer auf insgesamt höchstens sechs Monate und bei jährlich wiederkehrender Beschäftigung (Saisonkräfte) auf höchstens drei Monate begrenzt ist,
bb) geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, das Beschäftigungsverhältnis dient dauerhaft dem Zwecke der Erfüllung von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder staatlichen Auftragsaufgaben,
cc) im Rahmen von Arbeitsförderungsmaßnahmen beschäftigte Personen.

Die entstehenden Personalkosten sind im Haushaltsplan zu veranschlagen.

b) Abweichend von Absatz a Satz 1 können für den in Absatz a Satz 1 Buchstabe aa und bb genannten Personenkreis Stellen ausgewiesen werden, wenn der Anteil der hierfür entstehenden Personalkosten mehr als fünf vom Hundert der Gesamtpersonalkosten beträgt.

1.3 a) Stellen für Beschäftigte in Sondervermögen, die keine Eigenbetriebe sind, und anderen Einrichtungen außerhalb der Kernverwaltung (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Büchereien, soziale Einrichtungen, Sportstätten, Bauhöfe) sind in einem gesonderten Abschnitt nach Einrichtungen gegliedert summarisch aufzuführen. Dabei können Einrichtungen, die einem gemeinsamen Zweck dienen (z. B. Kindertagesstätten), zusammengefasst aufgeführt werden. Die Anzahl der zusammengefassten Einrichtungen ist anzugeben.

b) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Unternehmen nach § 101 Abs. 3 GO. Die Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt. Für Unternehmen nach Satz 1 sind in einem besonderen Abschnitt die Planstellen für die verwendeten Beamten auszuweisen.

1.4 Die Anzahl der Auszubildenden ist in einem besonderen Abschnitt nachrichtlich auszuweisen. Hierunter fallen Auszubildende und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Beamte auf Probe sind nur während der laufbahnrechtlichen Probezeit hier aufzunehmen, wenn sie nicht auf einer Planstelle geführt werden.

1.5 Vermerke, Hinweise und Erläuterungen sollen nur in dem Umfang in den Stellenplan aufgenommen werden, der zur Ausführung des Stellenplans, zur Ermittlung der Personalkosten und zum Nachweis der Einhaltung von Stellenobergrenzenvorschriften erforderlich ist. Die Belange des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Bestandteile des Stellenplanes

2.1 Der Stellenplan besteht aus der Stellenübersicht (Anlage 1) und der Stellengliederung (Anlage 2). Landkreise, kreisfreie und Große kreisangehörige Städte können die Stellengliederung im Stellenplan durch eine Gliederungsübersicht (Anlage 3) ersetzen.

2.2 Die Stellenübersicht ist die Zusammenfassung der in der Stellengliederung ausgewiesenen Stellen des Haushaltsjahres und des vergangenen Jahres. Sie wird nach Status-, Laufbahn- und Besoldungsgruppen bei Beamten sowie Vergütungs- und Lohngruppen bei Angestellten und Arbeitern getrennt.

2.2.1 In der Stellenübersicht sind neben den für das Haushaltsjahr in Vollzeiteinheiten ausgewiesenen Stellen die im Vorjahr ausgewiesenen Stellen sowie die am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen in Vollzeiteinheiten anzugeben. Bezugsgröße für eine Vollzeiteinheit ist die für die Beamten geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Übersteigt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Angestellten oder Arbeiters aus tarifrechtlichen Gründen die für die Beamten geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, gilt die tarifrechtlich bestimmte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als Vollzeiteinheit; die Anzahl der Wochenarbeitsstunden ist zu vermerken.

2.2.2 a) Die Stellen werden grundsätzlich mit den Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen ausgewiesen, die den jeweiligen Dienstpostenbewertungen, mindestens jedoch den besoldungs- oder tarifrechtlichen Ansprüchen der Stelleninhaber im Haushaltsjahr entsprechen.

b) Abweichend von Absatz a können aus Gründen der Personalplanung bis zu zehn vom Hundert der Stellen, deren Inhaber die persönlichen Voraussetzungen für einen tariflichen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Zeitaufstieg im Verlauf des Haushaltsjahres noch nicht erfüllen, gleichwohl mit einer Aufstiegsvergütungsgruppe ausgewiesen werden, wenn die tarifliche Bewertung der zugrunde liegenden Dienstposten einen Aufstieg zulässt.

2.3 Die Stellengliederung ist nach der organisatorischen Gliederung der Verwaltung aufzustellen. Die Gliederungseinheiten sind mit Worten zu benennen. Soweit Größe und Struktur der Verwaltung dies zulassen, ist für jede Gliederungseinheit der durch die Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmte Einzelplan, Abschnitt oder gegebenenfalls Unterabschnitt anzugeben.

2.3.1 a) Die Stellen sind innerhalb der Organisationseinheiten entsprechend den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 Abs. a nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen in Vollzeiteinheiten (Teilzeitstellen in dezimalen Bruchteilen) unter Verwendung von Ordnungsnummern einzeln darzustellen.

b) Die Planstellen sind nach Beamten auf Zeit und sonstigen Beamten sowie nach Laufbahngruppen zu trennen. Für die Stellen der Angestellten gilt dies entsprechend. Planstellen, für die nach den Regelungen über die Stellenobergrenzen Ausnahmen gelten, sind zu kennzeichnen.

2.3.2 Die Planstellen des Hauptverwaltungsbeamten, der Beigeordneten sowie der sonstigen Dezernats- oder Amtsleiter, die Aufgaben im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 GO und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung wahrnehmen, sind in der ihrem Geschäftskreis entsprechenden Gliederungseinheit auszuweisen. Die Planstellen der Beamten auf Zeit sind mit der ihrer tatsächlichen Einstufung entsprechenden Besoldungsgruppe auszuweisen.

2.3.3 Ist eine Stelle gemäß Nummer 3.3 nicht ihrer Ausweisung entsprechend besetzt, ist dies anzugeben und zu erläutern.

2.3.4 Stellen, die nicht mehr benötigt werden und nach ihrem Freiwerden wegfallen sollen, sind als „künftig wegfallend" mit einem „kw"-Vermerk zu kennzeichnen. Ist der voraussichtliche Zeitpunkt des Wegfalls bekannt, ist er anzugeben (qualifizierter kw-Vermerk). Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden müssen oder umgewandelt werden sollen, sind als „künftig umzuwandeln" mit einem „ku"-Vermerk zu kennzeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben.

2.3.5 Bei Stellen, die bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr unbesetzt waren, ist zu vermerken, seit wann die Stellen unbesetzt sind und warum sie weiterhin erhalten bleiben sollen. Im Vorjahr eingesparte oder anderweitig entfallene Stellen sind in der betreffenden Gliederungseinheit mit der Stellenzahl „0" nachrichtlich anzuführen.

2.3.6 a) Eine Stelle, deren Inhaber auf Antrag Teilzeitbeschäftigung ausübt, ist unter Angabe des Bewilligungszeitraumes und der zu leistenden Wochenarbeitsstunden zu erläutern. Wird die betreffende Stelle im Haushaltsjahr mit dem dem Umfang der bewilligten Teilzeit entsprechenden Bruchteil einer Vollzeiteinheit ausgewiesen, entfällt die Angabe der zu leistenden Wochenarbeitsstunden.

b) Ist die Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt worden, dass der Antragsteller für einen Teil des Bewilligungszeitraums voll vom Dienst oder von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird (Blockbildung), ist der Zeitraum der vollständigen Freistellung zusätzlich anzugeben. Die betreffende Stelle kann für die Dauer des Bewilligungszeitraums mit dem der bewilligten Teilzeit entsprechenden Bruchteil einer Vollzeiteinheit ausgewiesen werden. Die Stelle ist für die Dauer der vollständigen Freistellung in einem besonderen Abschnitt auszuweisen.

c) Eine Stelle, deren Inhaber Teilzeitbeschäftigung nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit ausübt und für den die Bundesanstalt für Arbeit Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt, wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums mit 0,5 Vollzeiteinheiten ausgewiesen. Im Übrigen gelten die Absätze a und b entsprechend. Eine Stelle, deren Inhaber nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Altersteilzeitgesetzes beschäftigt wird, ist entsprechend zu kennzeichnen.

2.4 In der Gliederungsübersicht sind die Stellen entsprechend den in den Nummern 2.3 und 2.3.1 genannten Ordnungsmaßstäben getrennt nach Beamten/Angestellten und Arbeitern auszuweisen. Das Gebot der Einzeldarstellung unter Verwendung von Ordnungsnummern entfällt. Erläuterungen sind lediglich nach Nummer 2.3.4 und Nummer 2.3.6 vorzunehmen. Die Nummer 2.3.1 Abs. b Satz 3 und Nummer 2.3.2 gelten entsprechend.

3 Bindungswirkung

3.1 Es dürfen nicht mehr Stellen in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen besetzt werden als im Stellenplan ausgewiesen sind. Die Deckung von Personalmehrbedarf setzt eine Änderung des Stellenplans im Wege einer Nachtragssatzung voraus (§ 79 Abs. 2 Nr. 4 GO), soweit nicht gemäß Nummer 3.4 freie Stellen oder zusammengezogene Stellenanteile herangezogen werden können.

3.2 a) Ein Beamter kann nur befördert werden, wenn eine entsprechende besetzbare Planstelle vorhanden ist.

b) Ein Arbeitnehmer kann nur höher gruppiert werden, wenn eine entsprechende freie Stelle vorhanden ist. Ist ein Höhergruppierungsanspruch zu erfüllen, ohne dass eine entsprechende freie Stelle vorhanden ist, gilt Nummer 3.1 Satz 2 entsprechend.

3.3 a) Eine Planstelle kann ausnahmsweise mit einem Beamten besetzt werden, dessen besoldungsrechtliche Einstufung niedriger ist, als es der Wert der Planstelle zulässt.

b) Eine Planstelle kann ausnahmsweise mit einem Angestellten besetzt werden, dessen tarifliche Eingruppierung nicht höher ist, als es der Wert der Planstelle unter Berücksichtigung des § 11 Satz 2 BAT-O zulässt. Die Ausweisung einer Stelle für Angestellte ist für diesen Angestellten dann nicht erforderlich.

c) Eine Stelle für Angestellte kann ausnahmsweise mit einem Angestellten besetzt werden, dessen tarifliche Eingruppierung niedriger ist, als es der Wert der Stelle zulässt. Sie kann ausnahmsweise auch mit einem Arbeiter besetzt werden, dessen jährlicher Entlohnungsanspruch den mit der Stelle verbundenen Haushaltsmittelansatz nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die Besetzung von Stellen für Arbeiter mit Arbeitern entsprechend.

3.4 Eine Stelle oder Stellenanteile dürfen bis zum Ende des Haushaltsjahres durch den Leiter der übergeordneten Organisationseinheit unter Beteiligung der für die Personalverwaltung und die Aufstellung des Stellenplanes zuständigen Stellen in eine andere Gliederungseinheit verlagert werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer Stellen- oder Ausgleichsbedarf entstanden ist. Der endgültige Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

Anlage 1 zur StPlVV vom 11. Oktober 2001

Stellenplan 200_
Stellenübersicht

Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe	Stellen im Haushaltsjahr	Stellen im Vorjahr		Erläuterungen
	in Vollzeiteinheiten ausgewiesen	in Vollzeiteinheiten ausgewiesen	am 30.06. besetzt	
1. Beamte				
a) Wahlbeamte				
b) Laufbahnbeamte				
Summe				
2. Angestellte				
Summe				
3. Arbeiter				
Summe				

Anlage 2 zur StPlVV vom 11. Oktober 2001

Stellenplan 200_
Stellengliederung

A. Verwaltung

Stellen-nummer	Funktions-bezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohn-gruppe	Stelle in Vollzeit-einheiten	Stelle in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke, Hinweise und Erläuterungen
I. (oberste Gliederungsebene, z. B. Dezernat)						
I.1 (nächste Gliederungsebene, z. B. Amt)						
I.1.1 (untere Gliederungsebene, z. B. Sachgebiet)						
I. ...						
II.						
II.1						
II. ...						
III.						
III. ...						
...						
Summe						

B. Sondervermögen und Einrichtungen nach Nr. 1.3 Abs. 1 StPlVV

Funktions-bezeichnung	Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohn-gruppe	Stellen in Vollzeit-einheiten	Stellen in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke, Hinweise und Erläuterungen
I. ...					
Summe					

Anlage 2 zur StPlVV vom 11. Oktober 2001

C. Besondere Abschnitte

I. Probebeamte, Anwärter und Auszubildende (Nr. 1.4 StPlVV)

Bezeichnung	Art der Vergütung	Anzahl	beschäftigt am 1.10. d. Vj.	Erläuterungen

II. Beschäftigte nach Nr. 1.3 Abs. 2 Satz 3 StPlVV

Statusgruppe	Stellen in Vollzeit-einheiten	Stellen in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06. des Vorjahres	Vermerke, Hinweise und Erläuterungen
1. ...				
Beamte[1)]				
2. ...				
Beamte				

III. Beschäftigte nach Nr. 2.3.6 StPlVV, die von der Dienst-/Arbeitsleistung freigestellt sind

Funktionsbezeichnung	Stelle in Vollzeit-einheiten	Stelle in Vollzeit-einheiten im Vorjahr	Herkunft der Stelle; Dauer des Freistellungsblocks; ggf. Umfang der Teilzeit

1) getrennt nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen

Anlage 3 zur StPlVV vom 11. Oktober 2001

Stellenplan 200_
Gliederungsübersicht

A. Verwaltung

a) Beamte und Angestellte

Organisationseinheit	Epl., Abschn. UA	Planstellen für Beamte auf Zeit				Planstellen und Stellen																Erläuterungen	
		...	...	...	...	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9m	A 8	A 7	A 6					
						I	Ia	Ib	II		III	IVa	IVb	Vb		Vc	VIb	VII	VIII	IXa	IX	X	
I. (oberste Gliederungsebene, z. B. Dezernat)																							
I.1 (nächste Gliederungsebene, z. B. Amt)																							
I.1.1 (unt. Gliederungsebene, z. B. Sachgeb., Abt.)																							
I.1.2 ...																							
I.2 ...																							
II. ...																							
II.1 ...																							
II.1.1 ...																							
...																							
...																							
...																							
Summe																							

b) Arbeiter

Organisationseinheit	UA	9	8a	8	7a	7	6a	6	5a	5	4a	4	3a	3	2a	2	1a	1	Summe	Erläuterungen
I. (oberste Gliederungsebene, z. B. Dezernat)																				
I.1 (nächste Gliederungsebene, z. B. Amt)																				
I.1.1 (unt. Gliederungsebene, z. B. Sachgeb., Abt.)																				
II. ...																				
II.1 ...																				
II.1.1 ...																				
Summe																				

Abschnitte B und C wie in Anlage 2